

Anlage zu Hinweisverfahren 2012_21

„Versetzung von PV-Anlagen“

Fragestellung

1. *Was gilt nach dem EEG 2009 bzw. dem EEG 2012 hinsichtlich des Inbetriebnahmezeitpunktes, des Vergütungsanspruchs und des Vergütungszeitraums für PV-Anlagen (Module), die von einer bestehenden Installation an einen anderen Standort versetzt werden, ohne dort andere Module innerhalb einer bestehenden Installation zu ersetzen,*
 - (a) *wenn dabei kein Wechsel des Vergütungstatbestandes stattfindet (z. B. Wechsel von Dach zu Dach oder von baulicher Anlage hin zu Fläche längs einer Autobahn), bzw.*
 - (b) *wenn dabei ein Wechsel des Vergütungstatbestandes stattfindet (z. B. Wechsel von Dach zu Konversionsfläche)?*
2. *Wenn versetzte PV-Anlagen (Module) an einem neuen Netzverknüpfungspunkt an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen werden, gelten dann für die Ausführung des Anschlusses gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2009 bzw. EEG 2012 die aktuellen oder die im Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlagen geltenden technischen Anforderungen?*
3. *Ist eine Versetzung hinsichtlich der Einhaltung der technischen Vorgaben gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 EEG 2012 (i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2012) relevant?*

Das Versetzen von Modulen ist zunächst abzugrenzen von der Ersetzung von Modulen gemäß § 33 Absatz 5 EEG. Versetzung meint die Installation vorher bereits betriebener Module an einen anderen Standort, Ersetzen den Austausch von Modulen aufgrund von Diebstahl, Beschädigung oder aufgrund eines technischen Defektes. Allerdings sind

Überschneidungen denkbar: Soll ein gemäß § 33 Absatz 5 EEG ersetztes Modul an anderer Stelle wieder in Betrieb genommen werden, so entfällt gemäß § 33 Abs. 5 Satz 2 EEG der Vergütungsanspruch endgültig.

Die weitere Stellungnahme legt demzufolge zugrunde, dass es sich bei dem versetzten Modul nicht um ein nach § 33 Abs. 5 EEG ersetztes Modul handelt.

Zu Frage 1a) Versetzen ohne Änderung der Vergütungskategorie

Jedes Modul nimmt bei einer Versetzung sein Inbetriebnahmedatum mit. Auch der Vergütungszeitraum bleibt unverändert. Der Vergütungssatz bleibt ebenfalls bestehen, soweit am neuen Standort die Vergütungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Dieses Ergebnis wird bestätigt durch einen Vergleich der Anlagendefinition des EEG mit der Anlagendefinition des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG). Im Rahmen der Anlagendefinition des § 3 Nr. 1 EEG kommt es nicht auf die Ortsfestigkeit der Einrichtung an, also deren geographische Verankerung (Frenz/Müggenborg, EEG-Kommentar, 2010, § 3 Rn. 3). § 3 Nr. 1 KWKG2009 stellt hingegen auf die Ortsfestigkeit einer Anlage ab. Daraus lässt sich der Umkehrschluss ziehen, dass der Gesetzgeber des EEG das Merkmal der Ortsfestigkeit in die Definition einer Anlage aufgenommen hätte, wenn er dies gewollt hätte.

Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach dem Jahr der erstmaligen Inbetriebnahme. Gemäß § 21 Abs. 1 EEG wird die Vergütung ab dem Zeitpunkt gezahlt, ab dem der Generator erstmals Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt und in das Netz einspeist oder der Strom verbraucht wird.

Auch die Vergütungsdauer wird vom Generator abhängig gemacht. Die Vergütungsdauer von 20 Jahren wird gemäß § 21 Abs. 2 S. 3 EEG ab diesem Zeitpunkt berechnet, also der ersten Inbetriebnahme des Generators. Der Gesetzgeber will ausdrücklich an die erste

Inbetriebsetzung des Generators anknüpfen. Unerheblich ist für die Bestimmung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme, ob die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt an einen anderen Ort versetzt wird. Für die Dauer und Höhe des Vergütungsanspruchs ist auch nach einer Versetzung das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme maßgeblich (konsolidierte Begründung zum EEG 2009, S. 49, vgl. auch S. 26 zu § 3 Nr. 5). Die Gesamtvergütungsdauer ist also um den seit Inbetriebnahme bereits verstrichenen Zeitraum zu reduzieren.

Im Ergebnis hat die Versetzung des Moduls keine Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der EEG-Vorschriften, sofern es sich nicht um ein nach § 33 Abs. 5 EEG ersetztes Modul handelt. Selbstverständlich müssen am neuen Standort alle Vergütungsvoraussetzungen erfüllt sein.

Zu Frage 1b) Versetzen mit Änderung der Vergütungskategorie

In dieser Variante erfolgt eine Veränderung der Vergütungskategorie. Beispielsweise wird ein auf einem Gebäudedach betriebenes Modul nun in einem Solarpark auf einer Freifläche neu montiert und betrieben.

Es gelten die unter Frage 1a) dargestellten Grundsätze entsprechend.

Für eine unterschiedliche Beurteilung dieses Sachverhalts bestehen keine rechtlichen Ansatzpunkte.

Die unter Frage 1a) genannten Vorschriften geben eine Differenzierung nicht her.

Einem Modul haftet keine bestimmte Vergütungskategorie an.

Jedes Modul ist rechtlich selbständig zu beurteilen und kann in beliebigen Vergütungskategorien Verwendung finden. Bei jeder Versetzung nimmt das Modul sein

Inbetriebnahmedatum, seine Gesamtvergütungsdauer und die weiteren Vergütungsregelungen mit.

Selbstverständlich ist auch insofern erforderlich, dass im Zeitpunkt der Versetzung die Vergütungsvoraussetzungen am neuen Standort erfüllt sind.

Zu Frage 2: Technische Anforderungen an die Ausführung des Netzanschlusses

Die technischen Anforderungen ergeben sich aus der im Zeitpunkt der Versetzung jeweils geltenden Fassung des EEG.

Dies ist zwangsläufig, weil sich technische Anforderungen ändern können. Einem Modul haften also nicht die bei der erstmaligen Inbetriebnahme geltenden technischen Anschlussbedingungen an. Dies folgt unmittelbar aus § 7 Abs. 2 EEG, der die Sicherheit und Stabilität des Netzes bezweckt.

Daher ist eine Auslegung zugunsten von Anlagenbetreibern nach unserer Rechtsauffassung nicht möglich, wonach ein Solarmodul auch die im Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme geltenden technischen Anforderungen bei jeder Versetzung „mitnimmt“.

Zu Frage 3: Auswirkungen auf die Anforderungen nach § 6 EEG

§ 6 EEG knüpft an die Leistung der jeweiligen PVA an. Eine Versetzung ändert hieran nichts.

Allerdings können Betreiber von PVA durch eine Versetzung von Modulen die Anwendbarkeit des § 6 EEG verhindern: Sinkt die Anlagenleistung infolge einer Versetzung von Modulen an einen anderen Standort unterhalb die für die Anwendbarkeit

des § 6 EEG vorgegebene Grenze von 30 Kilowatt (§ 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG), so müssen die Vorgaben des § 6 EEG nicht eingehalten werden. Dies ist keine Umgehung, denn die Gesamtanlage würde in diesem Fall schlicht verkleinert.